
Satzung über die Notunterkünfte der Gemeinde Odenthal

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666 ff) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1992 (GV Bl. I. S. 561) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 24.10.1995 nachstehende Satzung über die Notunterkünfte der Gemeinde Odenthal beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Odenthal hat zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen folgende Unterkünfte errichtet:
51519 Odenthal-Voiswinkel, Im Schwarzbroich 33 und 35,
51519 Odenthal-Blecher, Talweg 2.
2. Die in der Gemeinde Odenthal unterhaltenen Notunterkünfte bilden eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
3. Das Verhältnis zwischen den Benutzern und der Gemeinde Odenthal ist öffentlich rechtlicher Art.

§ 2

Bezug und Verlegung

1. Die Unterkunft darf erst nach Zuweisung durch den Gemeindedirektor - Ordnungsamt - bezogen werden. Aus wichtigem Grunde, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung kann der Benutzer innerhalb der Unterkünfte verlegt werden. Die Verlegung wird durch den Gemeindedirektor - Ordnungsamt - angeordnet.
2. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Notunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in dieser besteht nicht.
3. Der Obdachlose hat insbesondere keinen Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft, ebenso wenig hat der Eingewiesene Anspruch auf den Verbleib in einem bestimmten Obdach.

§ 3

Benutzung

Die Benutzung der Unterkünfte wird durch eine Benutzungsanordnung geregelt, die der Gemeindedirektor erlässt.

§ 4

Nutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Notunterkünfte werden Gebühren nach der Größe der benutzten Wohnräume erhoben.

2. Für die Notunterkunft - Im Schwarzbroich 33 - wird eine Nutzungsgebühr von 2,92 Euro je qm und Monat und für die Notunterkunft - Im Schwarzbroich 35 - eine Benutzungsgebühr von 2,48 Euro je qm und Monat erhoben.

Für die Notunterkunft - Talweg - wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 4,50 Euro je qm und Monat erhoben. Ferner sind zu den Nutzungsgebühren zusätzlich Nebenkosten zu zahlen.

3. Der Stromverbrauch wird unmittelbar durch den zuständigen Versorgungsbetrieb erhoben.

§ 5

Zahlung der Nutzungsgebühr

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer eine Unterkunft in Benutzung nimmt.
2. Die Gebühren sind am 3. Tage nach dem Bezug der Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse Odenthal zu entrichten.
3. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der vollen Zahlungspflicht.

§ 6

Verwaltungszwang

Die in dieser Satzung und in der Benutzungsordnung für die Notunterkünfte ausgesprochenen Verpflichtungen, Androhungen und Verbote können im Wege des Verwaltungszwanges aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (SGV NW 2010) in der z. Z. gültigen Fassung durchgesetzt werden.

§ 7

Aushändigung der Satzung

Die Satzung über die Notunterkünfte in der Gemeinde Odenthal und die Benutzungsordnung sollen jedem Benutzer der Notunterkünfte ausgehändigt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Notunterkünfte der Gemeinde Odenthal vom 19.12.1979 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 29.10.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666

ff.) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres sei der Verkündigung nicht mehr gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Satzung über die Notunterkünfte der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekanntgemacht.

Odenthal, 24.10.1995

gez. Troche
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 30.10.1995 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt ab dem 31.10.1995 in Kraft.